

vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 1/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung

POLIDUR Primer fix

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Beschreibung/Verwendung Polyurethan-Grundierung

Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Primer	-	ERC: 8d.	-
		PROC: 10, 19, 8a.	
		PC: 9a.	
A la sur sur dia sur a . A sur sur sur all sur sur sur la l'ada			

Abgeratene Anwendungsgebiete

Verbraucher

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller/Lieferant:

POLYBIT Nord Handelsges. mbH Werkstraße 12 22844 Norderstedt Deutschland

Tel.: + 494053321110 Fax: + 494053321170

Auskunftsgebender Bereich:

Tel: 0049- (0)533211 16 E-Mail: mai@polybit.de

1.4. Notrufnummer: +49 30 30686700 (Giftnotruf Berlin Charité, 24 Std., Mo. – So.)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878. Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition,	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter
Gefahrenkategorie 2		Exposition.
Augenreizung, Gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, Gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition,	H335	Kann die Atemwege reizen.
Gefahrenkategorie 3		· ·
Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder
		Atembeschwerden verursachen.
Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition,	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Gefahrenkategorie 3		•



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 2/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:







Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Gesichtsschutz tragen.

P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Enthält: Methylendiphenyldiisocyanat

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Isocyansäure, Polymethylenpolyphenylenester; Polymer mit a-hydro-omega-hydroxypoly (oxy (methyl-1,2-ethenedyl))

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

ETHYLACETAT

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Bindende Grundierungen.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen Produktes: 550,00
VOC Grenzwerte: 750,00

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von >= 0,1% aufweisen.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 3/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält.

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

ETHYLACETAT

CAS 141-78-6 50 ≤ x < 55 Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

CE 205-500-4 INDEX 607-022-00-5

REACH Reg. 01-2119475103-46

Isocyansäure, Polymethylenpolyphenylenester; Polymer mit a-hydro-omega-hydroxypoly (oxy (methyl-1,2-ethenedyl))

CAS 53862-89-8 25 ≤ x < 35 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319,

Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens.

1 H317

CE STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 1,5 mg/l,

STA Inhalativ gase: 4500 ppm

INDEX -

Methylendiphenyldiisocyanat

CAS 9016-87-9 15 ≤ x < 25 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319,

Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens.

1 H317

CE 618-498-9 Skin Irrit. 2 H315: ≥ 5%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 5%, Resp. Sens.

1 H334: ≥ 0,1%, STOT SE 3 H335: ≥ 5% STA Inhalativ nebeln/pulvern: 1.5 mg/l

INDEX - STA Inhalativ nebeln/pulvern: 1,5 mg/l

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

CAS 3 ≤ x < 5 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319,

Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens.

1 H31/

CE Skin Irrit. 2 H315: ≥ 5%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 5%, Resp. Sens.

1 H334: ≥ 0,1%, STOT SE 3 H335: ≥ 5%

INDEX - STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l REACH Reg. 01-2119457015-45

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

CAS 101-68-8 3 ≤ x < 5 Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319,

Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens.

1 H317

CE 202-966-0 Skin Irrit. 2 H315: ≥ 5%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 5%, Resp. Sens.

1 H334: ≥ 0,1%, STOT SE 3 H335: ≥ 5%

INDEX 615-005-00-9 STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l

REACH Reg. 01-2119457014-47-XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden,



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 4/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

dass nicht vom Arzt verordnet worden ist.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbares Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALL GEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionsschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschnitt 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 5/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Bei großformatigen Verpackungen ist während des Umfüllens ein Anschluss an eine Erdungssteckdose herzustellen und antistatische Schuhe sind anzuziehen. Starkes Schütteln und rasches Fließen der Flüssigkeit in Rohrleitungen und Geräten können zur Bildung und Ansammlung elektrostatischer Aufladungen führen. Um eine Brand- und Explosionsgefahr zu vermeiden, darf nie Druckluft bei der Handhabung benutzt werden. Die Behälter sind vorsichtig zu öffnen, da sie unter Druck stehen können. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
DNK	Danmark	Bekendtgørelse om grænseværdier for stoffer og materialer - BEK nr 1458 af 13/12/2019
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
EST	Eesti	Ohtlike kemikaalide ja neid sisaldavate materjalide kasutamise töötervishoiu ja tööohutuse nõuded ning töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid [RT I, 17.10.2019, 1 - jõust. 17.01.2020]
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH
		HÄLSOVÅRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας 2004/37/ΕΚ ``σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία``»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23:2011 "cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai" patvirtinimo
LVA	Latvija	Grozījumi Ministru kabineta 2007. gada 15. maija noteikumos Nr. 325 "Darba aizsardzības prasības saskarē ar kīmiskajām vielām darba vietās" (prot. Nr. 32 18. §; prot. Nr. 1 22. §)
NOR	Norge	Forskrift om endring i forskrift om tiltaksverdier og grenseverdier for fysiske og kjemiske faktorer i arbeidsmiljøet samt smitterisikogrupper for biologiske faktorer (forskrift om tiltaks- og grenseverdier), 21. august 2018 nr. 1255



Portugal

Polska

România

Sverige

Slovensko

Slovenija

PRT

POL

ROU

SWE

SVK

SVN

GBR

ETHYL ACETAT

EU

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 6/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

NLD Nederland Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3, eerste

lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit

Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à

exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos

 $Rozporządzenie\ ministra\ rozwoju,\ pracy\ i\ technologii\ z\ dnia\ 18\ lutego\ 2021\ r.\ Zmieniające\ rozporządzenie$ w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w

środowisku pracy

Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru modificarea

și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006

Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS

NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády

Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov

Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list

RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 -

ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)

United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) OEL EU

Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH **ACGIH 2021**

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen /
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Beobachtungen
TLV	BGR	734	200	1468	400	
TLV	CZE	700	191,1	900	245,7	
AGW	DEU	730	200	1460	400	
MAK	DEU	750	200	1500	400	
TLV	DNK	540	150			E
VLA	ESP	734	200	1468	400	
TLV	EST	500	150	1100	300	
VLEP	FRA	734	200	1468	400	
HTP	FIN	730	200	1470	400	
TLV	GRC	734	200	1468	400	
AK	HUN	734		1468		
GVI/KGVI	HRV	734	200	1468	400	
VLEP	ITA	734	200	1468	400	
RD	LTU	500	150	1100 (C)	300 (C)	
RV	LVA	200	54	1468	400	
TLV	NOR	734	200			
TGG	NLD	734		1468		
VLE	PRT	734	200	1468	400	
NDS/NDSCh	POL	734		1468		
TLV	ROU	734	200	1468	400	
NGV/KGV	SWE	550	150	1100	300	
NPEL	SVK	734	200	1468	400	
MV	SVN	734	200	1468	400	
WEL	GBR	734	200	1468	400	
OEL	EU	734	200	1468	400	
TLV-ACGIH		1441	400			

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC



Durchsicht Nr. 11

vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 7/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Referenzwert in Süßwasser	0,26	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,026	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,25	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,125	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	1,65	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	650	mg/l	
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	200	mg/kg	
Referenzwert für Erdenwesen	0,24	mg/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	4.5 mg/kg				
Einatmung hautbezogen	734 mg/m3	734 mg/m3	367 mg/m3 VND	367 mg/m3 37 mg/kg	1468 mg/m3	1468 mg/m3	734 mg/m3 NPI	734 mg/m3 63 mg/m3

Methylendiphenyldiisocyanat							
Schwellengrenzwert							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen /	
						Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
OEL	EU	0,05		0,05			

4,4'-Methylendipher Schwellengrenzwer						
Тур	Staat	TWA/8St	TWA/8St			Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
AGW	DEU	0,05		0,05		
TLV	DNK	0,05	0,005	0,1	0,01	
VLA	ESP	0,052	0,005			
VLEP	FRA	0,1	0,01	0,2	0,02	
AK	HUN	0,05		0,05		
NDS/NDSCh	POL	0,05		0,2		
Vorgesehene, Umwelt n	icht belastende Konzer	tration - PNEC				
Referenzwert in Süßwas	sser			1	m	ng/l
Referenzwert in Meeres			0,1	m	ng/l	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				10	m	ng/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP				1	m	ng/l
Referenzwert für Erdenv			1	m	ng/kg/d	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich		20 mg/kg/d						
Einatmung	0,05 mg/m3	0,05 mg/m3	0,025 mg/m3	0,025 mg/m3	0,1 mg/m3	0,1 mg/m3	0,05 mg/m3	0,05 mg/m3
hautbezogen	17,2 mg/cm2	25 mg/kg bw/d			28,7 mg/cm2	50 mg/kg bw/d		



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 8/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatembare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtungen sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekté einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Handschuhe in: Butylkautschuk, chloriertem Polyethylen, Polyethylen, Ethylen / Vinylalkohol-Copolymerlaminaten (EVAL), Polychloropren, Nitril / Butadien-Kautschuk, PVC, Fluorelastomer (Viton). Bei längerem Gebrauch Schutzkategorie mindestens 5 (Durchbruchzeit> 240 min); bei vorherigem Kontakt Schutzkategorie mindestens 3 (Durchbruchzeit> 60min). Wenn möglich, bevorzugen Sie Handschuhe, die mindestens auf I (Ester) getestet wurden.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Angaben

Physikalischer Zustand Flüssigkeit



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 9/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

Farbe braun

Geruch fruchtig Bemerkung:0,006-0,686 mg/l (gas in aria,

acetato di etile

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt -84 °C Bemerkung: für das Gemisch, Daten unter

normalen Bedingungen nicht relevant

Bemerkung: Ethylacetat

Bemerkung: Ethylacetat

Siedebeginn 77 °C

Entzündbarkeit Nicht verfügbar

Untere Explosionsgrenze 2 % (v/v)

Obere Explosionsgrenze 11,5 % (v/v)

Flammpunkt -4 °C Bemerkung: Ethylacetat

Selbstentzündungstemperatur 427 °C Bemerkung: Ethylacetat-Gemisch unterliegt

unter normalen Bedingungen keiner

Selbstentzündung Nicht verfügbar Bemerkung: keine

verfügbar Bemerkung: keinen normalen Lagerbedingungen unterliegen

Nicht anwendbar Bemerkung: nicht wasserbasiertes Produkt

Nicht verfügbar Bemerkung: Ford Cup, Nr. 4, 20°C 12-15 sec

Löslichkeit mischbar Bemerkung: reagiert mit Wasser oder polaren

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: N- irrelevant Bemerkung: es ist eine Mischung

Oktylalkohol/Wasser

Zersetzungstemperatur

. Kinematische Viskosität

Dynamische Viskosität

Dampfdruck 10,3 kPa

Dichte und/oder relative Dichte 1,05-1,06 @20°C

Relative Dampfdichte 3,04 Bemerkung: Ethylacetat, 20°C bezogen auf

Luf

Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit 4,1 Bemerkung: (Ethylacetat; n-Butylacetat = 1,0)

 VOC (Richtlinie 2004/42/EG):
 52,38 % - 550,00 g/liter

 VOC (flüchtiger Kohlenstoff)
 21,25 % - 223,08 g/liter

Explosive Eigenschaften nicht anwendbar Bemerkung: Fehlen von Anforderungen in

Bezug auf das Vorhandensein von Atomen und / oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in den Molekülen der Komponenten verbunden sind, gemäß den Bestimmungen von Anhang I, Teil 2.2.13.4 Verordnung (EG) 1272/2008)

Oxidierende Eigenschaften

Oxidierende Eigenschaften

nicht anwendbar

Demerkung: Fehlen von Anforderungen in

Bezug auf das Vorhandensein von Atomer

Bezug auf das Vorhandensein von Atomen und / oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in den Molekülen der Komponenten verbunden sind, gemäß den Bestimmungen von Anhang I, Teil 2.2.13.4 Verordnung (EG) 1272/2008)

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

ETHYLACETAT

Langsame Zersetzung zu Essigsäure und Ethanol unter Einwirkung von Licht, Luft und Wasser.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 10/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

ETHYLACETAT

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetalle, Hydride, Oleum. Kann heftig reagieren mit: Fluor, starke Oxidationsmittel, Chlorsulfonsäure, Kalium-tert-butanolat. Bildet explosionsfähige Gemische mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

ETHYLACETAT

Exposition vermeiden gegenüber: Licht, Wärmequellen, offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

ETHYLACETAT

Unverträglich mit: Säuren, Basen, starke Oxidationsmittel, Aluminium, Nitrate, Chlorsulfonsäure. Unverträgliche Materialien: Kunststoffe.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langanhaltender Exposition Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - nebeln / pulvern) der Mischung: 2,86 mg/l
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: Acute Tox. 4
ATE (Inhalativ - gase) der Mischung: 15789,5 mg/l

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

lsocyansäure, Polymethylenpolyphenylenester; Polymer mit a-hydro-omega-hydroxypoly (oxy (methyl-1,2-ethenedyl))

LD50 (Oral): > 10000 mg/kg Rat LD50 (Dermal): > 9400 mg/kg Rabbit

Methylendiphenyldiisocyanat

 LD50 (Oral):
 10000 mg/kg rat

 LD50 (Dermal):
 > 9400 mg/kg rabbit

 LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):
 0,31 mg/l/4h rat

STA (Inhalativ nebeln/pulvern): 1,5 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert)



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 11/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

> 10000 mg/kg Rat LD50 (Oral): LD50 (Dermal): > 9400 mg/kg Rabbit LC50 (Inhalativ dämpfen): 0,49 mg/l/4h Rat

STA (Inhalativ dämpfen): 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert)

> 2000 mg/kg Rat

> 9400 mg/kg Rabbit

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

LD50 (Oral): LD50 (Dermal): LC50 (Inhalativ dämpfen):

0,49 ppm/4h Rat 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung STA (Inhalativ dämpfen):

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches

benutzter Wert)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Sensibilisierend für die Atemwege

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Kann vermutlich Krebs erzeugen

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 12/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10

Durchsicht Nr. 11

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION Kann die Atemwege reizen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Angaben nicht vorhanden.

<u>Aussetzungsweg</u>

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Kann die Organe schädigen

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

<u>Aussetzungsweg</u>

Angaben nicht vorhanden.

<u>ASPIRATIONSGEFAHR</u>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

ETHYLACETAT

220 mg/l/96h Pimephales promelas LC50 - Fische EC50 - Krustentiere 3090 mg/l/48h Daphnia magna NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen > 100 mg/l Desmodesmus subspicatus

Methylendiphenyldiisocyanat

> 1000 mg/l/96h fish 1 LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere > 1000 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 1640 mg/l/72h Desmodesmus Subspicatus NOEC chronisch Krustentiere

> 10 mg/l 504h

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

> 1000 mg/l/96h Danio Rerio LC50 - Fische EC50 - Krustentiere > 1000 mg/l/48h Daphnia magna

> 1640 mg/l/72h Desmodesmus Subspicatus EC50 - Algen / Wasserpflanzen

NOEC chronisch Krustentiere > 10 mg/l 504h

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

LC50 - Fische > 1000 mg/l/96h

> 1000 mg/l/48h Daphnia sp. EC50 - Krustentiere



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 13/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

NOEC chronisch Krustentiere

> 10 mg/l Daphnia magna, 504h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ETHYLACETAT

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l

Schnell abbaubar

lsocyansäure, Polymethylenpolyphenylenester; Polymer mit a-hydro-omega-hydroxypoly (oxy (methyl-1,2-ethenedyl))

NICHT schnell abbaubar

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

ETHYLACETAT

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,68 BCF 30

4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 4,51 Log Kow BCF 200 Cyprinus carpio

Isocyansäure, Polymethylenpolyphenylenester; Polymer mit a-hydro-omega-hydroxypoly (oxy (methyl-1,2-ethenedyl))

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 4,51 Log Kow BCF 200 Cyprinus carpio

Reaktionsmasse aus 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat und o-(Benzyl-p-isocyanat) phenylisocyanat

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 4,51 Log Kow
BCF 200 Cyprinus carpio

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 14/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

Wiederverwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, 1173

IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ETHYL ACETATE SOLUTION ADR / RID: IMDG: ETHYL ACETATE SOLUTION IATA: ETHYL ACETATE SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 3 Etikett: 3 IMDG: Klasse: 3 Etikett: 3 IATA: Klasse: 3 Etikett: 3



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, Ш

IATA:

IATA:

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NO IMDG: NO IATA: NO

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 33 Beschränkun Begrenzten gsordnung für Mengen: 1 L

Tunnel: (D/E)

Special Provision: -

Cargo:

IMDG: EMS: F-E, S-D Begrenzten Mengen: 1 L

Höchstmenge

Angaben zur Verpackung 60 L

364

Höchstmenge Angaben zur Pass.:

5 L Verpackung

353

Special provision:

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nichtzutreffend.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 15/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

3 - 40 Punkt

Enthaltene Stoffe

Punkt 56-75 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat REACH Reg.: 01-2119457014-47-XXXX

Punkt 74 DIISOCYANATE

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

<u>Vorsorgeuntersuchungen</u>

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Bindende Grundierungen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 16/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10 (Gedruckt am: 24/03/2021)

Durchsicht Nr. 11

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2

Carc. 2 Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2 Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2

Eye Irrit. 2 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, Gefahrenkategorie 2

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3

Resp. Sens. 1
Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1
H225
H351
Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H332
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

System der Verwendungsdeskriptoren:

8d

		(kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)
PC	9a	Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner
PRO	C 10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PRO	C 19	Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt
PRO	C 8a	Transfer von Štoffen oder Gemischen (Befüllen und Entleeren) in nicht speziell für nur ein Produkt vorgesehenen Anlagen

ERKLÄRUNG:

ERC

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zu der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter



vom 01/09/2022

Gedruckt am 21/03/2023

Seite Nr. 17/17

Ersetzt die überarbeitete Fassung:10

Durchsicht Nr. 11

- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EÚ) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP) 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muss sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 13 / 15 / 16.